(2) Unter den miteinander verbundenen Staaten wird eine erhöhte Bereitschaft, wenn nicht sogar Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung und Durchsetzung übereinstimmender oder gleichartiger öffentlichrechtlicher Vorschriften empfunden werden, die sich in vertraglichen Vereinbarungen der europäischen Staaten oder in Beschlüssen der europäischen Organisationen niederzuschlagen beginnt.

(3) Es wird allmählich zu einer engeren Solidarität zwischen den europäischen Staaten kommen, die sich in einer gemeinsamen Haltung in Bezug auf die Nichtanerkennung völkerrechtswidriger

Hoheitsakte dritter Staaten ausdrücken könnte.

Mit diesen kurzen Hinweisen auf mögliche Entwicklungen, die noch näherer Untersuchung bedürften ⁹¹, muß ich mich hier begnügen.

Ich möchte nicht schließen, ohne die Thesen meines Referates,

die Sie vor sich haben, mit einer Anmerkung zu versehen:

Ich bin mir bewußt, daß die Thesen, die ich im Verlauf meines Referats aufgestellt habe, sich nicht in allen Punkten durch die bisherige Völkerrechtspraxis belegen lassen und vielleicht hier und dort über den gesicherten Bestand des Völkerrechts hinausgreifen. Ich bin jedoch der Meinung, daß die Völkerrechtswissenschaft sich nicht damit begnügen darf, nur rückwärtsschauend die bisherige Völkerrechtspraxis sorgfältig und gewissenhaft zu untersuchen und daraus anerkannte Völkerrechtsregeln zu analysieren. Die Völkerrechtswissenschaft sollte sich auch die Aufgabe setzen, vom gesicherten Normenbestand der Völkerrechtsordnung aus in vorsichtigen Schritten die Völkerrechtsordnung weiterzuentwickeln.

Leitsätze zum Bericht von Prof. Jaenicke

I.

Inhalt und Funktion eines "internationalen" Ordre public

- 1. Der Ordre public als kollisionsrechtliche Schranke für die Anwendung ausländischen Rechts oder die Anerkennung son-
 - 91 An einer solchen Untersuchung fehlt es bisher.

stiger ausländischer Hoheitsakte — ist in seinem Inhalt bisher von den Interessen und Maßstäben der nationalen Rechtsordnungen bestimmt worden ("nationaler" Ordre public).

Der "nationale" Ordre public fordert den Vorrang der nationalen Rechtsordnung zur Gewährleistung der integralen Anwendung spezifisch "öffentlichrechtlicher" nationaler Gesetze oder zum Schutz fundamentaler nationaler Rechtsanschauungen.

2. Die Anwendung ausländischen Rechts und die Anerkennung sonstiger ausländischer Hoheitsakte sollte jedoch nicht nur vom "nationalen" Ordre public abhängen, sondern auch den fundamentalen Interessen und Maßstäben der Völkerrechtsordnung Rechnung tragen ("internationaler", besser "völkerrechtlicher" Ordre public).

Welche Grundsätze und Normen der Völkerrechtsordnung zum "völkerrechtlichen" Ordre public zu rechnen sind, ist bisher nicht definiert worden.

3. Die Beachtung des "völkerrechtlichen" Ordre public sollte nicht nur Sache der internationalen, sondern auch der nationalen Gerichte und sonstigen rechtsanwendenden Organe sein, ohne daß die Rechtsgrundsätze und Normen, die den "völkerrechtlichen" Ordre public ausmachen, mittels eines förmlichen Transformations- oder sonstigen Inkorporationsaktes zum Bestandteil der innerstaatlichen Rechtsordnung gemacht werden müßten.

II.

Die Völkerrechtsordnung als Grundlage eines "internationalen" Ordre public

4. Die Völkerrechtsordnung ist mehr als nur die Summe der bilateralen und multilateralen Rechtsbeziehungen zwischen den Staaten. Sie ist darüber hinaus eine — wenn auch noch unentwickelte — Rechtsgemeinschaft, die auf übergeordneten gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder beruht. Im Rahmen dieser Rechtsgemeinschaft kann sich ein eigener Ordre public des Völkerrechts entwickeln.

5. Ein Beweis für die Existenz einer Völkerrechtsgemeinschaft mit einem eigenen Ordre public ist die in der Völkerrechtslehre und -praxis heute weitgehend akzeptierte Erkenntnis, daß es völkerrechtliche Grundsätze und Normen gibt, die den Charakter eines jus cogens haben.

Grundsätze und Normen mit dem Charakter eines jus cogens lassen sich auf verschiedenen Ebenen der Völkerrechtsordnung nachweisen: im Bereich der Strukturprinzipien der Völkerrechtsordnung, im Bereich des materiellen Völkerrechts und im Bereich des völkerrechtlichen Organisationsrechts.

6. Neben dem jus cogens können auch sonstige völkerrechtliche Grundsätze und Normen, die nicht oder noch nicht als jus cogens anerkannt sind, aber in erster Linie den gemeinsamen Interessen und Zielen aller Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft zu dienen bestimmt sind, zum völkerrechtlichen Ordre public gerechnet werden.

III.

Die Anerkennung und Durchsetzung ausländischen "öffentlichen" Rechts und sonstiger ausländischer Hoheitsakte

- 7. Die gegenwärtige Völkerrechtsordnung beruht auf der gegenseitigen Anerkennung souveräner gleichberechtigter Staaten (vgl. Art. 2 Ziff. 1 der UN-Charta). Diese Anerkennung impliziert die gegenseitige rechtliche Anerkennung der nationalen Rechtsordnungen und ihres ausschließlichen oder zumindest primären Kompetenzbereichs.
- 8. Die territorialen und personalen Grenzen dieses völkerrechtlich anerkannten ausschließlichen oder primären Kompetenzbereichs der einzelnen nationalen Rechtsordnungen sind bisher noch nicht hinreichend definiert. Beweis für die Anerkennung eines solchen exklusiven nationalen Kompetenzbereichs sind:
 - a) im öffentlichrechtlichen Kollisionsrecht: die Act of State Doktrin und ähnliche Rechtsgrundsätze in der Gerichtspraxis anderer Länder;
 - b) im privatrechtlichen Kollisionsrecht: der Rechtsgrundsatz der Anerkennung der droits acquis (vested rights).

- Diese früher überbewerteten und deshalb heute vielfach abgelehnten Rechtsgrundsätze enthalten einen richtigen Kern, soweit darin eine Respektierung der im exklusiven Kompetenzbereich der Rechtsordnung des anderen Staates vorgenommenen Rechtsakte zum Ausdruck kommt.
- 9. Im Kollisionsrecht ist zwischen der "Anerkennung" (recognition) und der "Durchsetzung" (enforcement) ausländischen "öffentlichen" Rechts oder sonstiger ausländischer Hoheitsakte zu unterscheiden. Die Grenze von der Anerkennung zur Durchsetzung wird überschritten, wenn zum vollständigen (effektiven) Eintritt der Rechtsfolge oder zum vollständigen (effektiven) Vollzug des ausländischen Hoheitsakts die Mitwirkung der Gerichte oder sonstiger Organe der Staatsgewalt des Forumstaates begehrt wird.
- 10. Die "Anerkennung" ausländischen "öffentlichen" Rechts oder sonstiger ausländischer Hoheistakte im Sinne einer Beachtung der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen ist geboten, soweit es sich um Rechtsakte handelt, deren Rechtsfolgen im völkerrechtlich anerkannten ausschließlichen oder primären Kompetenzbereich des anderen Staates verwirklicht (effektuiert) worden sind, und durch diese Rechtsakte keine völkerrechtliche Pflichten verletzt wurden. Die Anerkennung darf in diesen Fällen auch nicht unter Berufung auf den "nationalen" Ordre public verweigert werden.
- 11. Die "Durchsetzung" ausländischen "öffentlichen" Rechts oder sonstiger ausländischer Hoheitsakte kann von den Gerichten und Behörden des Forumstaates abgelehnt werden. In welchem Umfange sie ausnahmsweise zugelassen wird, kann die nationale Rechtsordnung des Forumstaates bestimmen; sie steht dann unter dem Vorbehalt des "nationalen" Ordre public.
- 12. Die Anerkennung und Durchsetzung ausländischen "öffentlichen" Rechts oder sonstiger ausländischer Hoheitsakte kann jedoch zwischen den Staaten vertraglich vereinbart werden (z. B. Art. VIII (2) (b) des IMF-Abkommens); eine solche Verpflichtung kann sich auch implicite aus den gegenseitigen Beziehungen zwischen den beteiligten Staaten ergeben.

Die Nichtanerkennung völkerrechtswidriger ausländischer Hoheitsakte

- 13. Das Problem der Nichtanerkennung ausländischen Rechts oder sonstiger ausländischer Hoheitsakte wegen ihrer Völkerrechtswidrigkeit läßt sich mit Hilfe des "nationalen" Ordre public nicht in adäquater Weise lösen. Für die Beantwortung der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Recht oder sogar eine Pflicht zur Nichtanerkennung besteht, sollten allein die Bedürfnisse und Interessen der Völkerrechtsordnung maßgebend sein.
- 14. Eine allgemeine gewohnheitsrechtliche Verpflichtung der Staaten zur Nichtanerkennung völkerrechtswidriger Hoheitsakte eines anderen Staates läßt sich aus der bisherigen Praxis der Staaten noch nicht nachweisen; Ansätze für eine Entwicklung der völkerrechtlichen Praxis in dieser Richtung finden sich jedoch schon jetzt in der Nichtanerkennung von Gebietserwerbungen, vertraglicher Rechte und sonstiger Vorteile, die unter Verletzung des in Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta enthaltenen Gewaltanwendungsverbots erlangt worden sind, oder in der Nichtanerkennung ausländischer Hoheitsakte, die sich in völkerrechtswidriger Weise extraterritoriale Wirkung beizulegen suchen.
- 15. Eine allgemeine Nichtanerkennung völkerrechtswidriger Hoheitsakte wäre ein wichtiges Sanktionsmittel zur Durchsetzung des Völkerrechts, solange im gegenwärtigen Entwicklungsstadium der Völkerrechtsordnung der kollektive Zwang zur Durchsetzung des Rechts ungenügend entwickelt ist. Eine Weiterentwicklung des Nichtanerkennungsprinzips in dieser Richtung auch durch vertragliche Vereinbarung einer Nichtanerkennungspflicht wäre daher erwünscht und sollte unterstützt werden, sofern es sich um die Durchsetzung allgemein anerkannter und unbestrittener Völkerrechtsnormen handelt.
- 16. Bei der gegenwärtigen Struktur der Völkerrechtsordnung läßt sich eine Verpflichtung der Staaten und ihrer rechtsanwendenden Organe zur Nichtanerkennung völkerrechtswidriger ausländischer Hoheitsakte nur für diejenigen Fälle postulieren, in denen die verletzte Völkerrechtsnorm zum jus cogens oder zumin-

dest zu denjenigen Völkerrechtsnormen gehört, die den gemeinsamen Interessen aller Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft zu dienen bestimmt sind, d. h. zum "völkerrechtlichen" Ordre public gerechnet werden können.

- 17. Das Recht jedes Staates, die Anerkennung völkerrechtswidriger Hoheitsakte eines anderen Staates aus Gründen seines "nationalen" Ordre public zu verweigern, bleibt auch in anderen als den in Ziff. 16 genannten Fällen unberührt, insbesondere wenn es sich bei der verletzten Völkerrechtsnorm um eine solche handelt, die lediglich reziproke Leistungspflichten zwischen den beteiligten Staaten begründet hatte, und eigene Rechte des Staates oder seiner Staatsangehörigen aus dieser Völkerrechtsnorm verletzt worden sind.
- 18. Die nationale Rechtsordnung kann die Entscheidung über die Nichtanerkennung völkerrechtswidriger ausländischer Hoheitsakte wegen ihrer außenpolitischen Bedeutung bestimmten nationalen Organe vorbehalten.

V.

Entwicklung eines europäischen Ordre public

- 19. Die Integration der europäischen Staaten auf den verschiedenen Ebenen, insbesondere in den Europäischen Gemeinschaften, wird sich auf die Anwendung ausländischen Rechts und die Anerkennung sonstiger ausländischer Hoheitsakte in mehrfacher Hinsicht auswirken:
 - a) Entwicklung regionaler Normkomplexe mit Ordre public-Charakter in den verschiedenen Integrationsräumen und Integrationsebenen;
 - b) Erhöhte Bereitschaft, wenn nicht sogar Verpflichtung der miteinander verbundenen europäischen Staaten zur gegenseitigen Anerkennung und Durchsetzung gleichartiger öffentlichrechtlicher Vorschriften des anderen Staates;
 - c) Solidaritätspflicht der europäischen Staaten in der Frage der Nichtanerkennung völkerrechtswidriger Hoheitsakte dritter Staaten.